

## Cyber-Kriminalität

**Sicher trotz Spionage, Sabotage und Datendiebstahl**

Eine aktuelle Studie des Bitkom (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.) geht davon aus, dass durchschnittlich jedes zweite Unternehmen in den letzten Jahren schon betroffen war.



Quelle: Jürgen Fälchle – Fotolia.com

Die Sicherheitslücken in Firmen und privaten Haushalten sind nach wie vor sehr groß und die Wenigsten wissen es. Die betriebswirtschaftlichen, technischen Arbeitsabläufe, aber auch die privaten Internettätigkeiten – Online-Banking, Bestellungen – sind in den Mittelpunkt unseres täglichen Handelns gerückt. Und die Entwicklung ist nicht mehr aufzuhalten.

Effiziente Lösungen sind nur mit einer immer schnelleren und komplexeren Digitalisierung machbar. Die Ansammlung und Speicherung von Daten – die neue digitale Währung – sind für viele

Unternehmen die Basis ihrer zukünftigen Entscheidungen. Das bedeutet aber auch, dass ich mich als Unternehmen schützen muss, dass ich meinen Kunden ein hohes Maß an Sicherheit zur Verfügung stellen muss. Denn kein Unternehmen würde seine Betriebsgeheimnisse und Kundendaten offen auf der Straße liegen lassen. Die Risiken sind, neben Viren und Schadprogrammen, in der digitalen Welt Phishing, Social Engineering, Botnets und Denial of Service.

**Cyber-Versicherungsschutz**

Wenn als Folge eines Hackerangriffs eine Behörde Ihren Betrieb wegen Datenschutzverletzungen vorübergehend schließt, werden die Kosten für die Wiederherstellung der Daten, die Funktionsfähigkeit des Netzwerkes, entgangene Gewinne durch Betriebsunterbrechung, Vertragsstrafen, Netzwerksicherheitsverletzungen und Informationskosten für Kundenbriefe übernommen. Die Lösung für den Ernstfall ist immer eine Kombination aus einem guten Versicherungsschutz, präventiven Maßnahmen und einem gezielten Krisenmanagement.

## Neue EU-Richtlinie

**Netz- und Informationssicherheit ist auf dem Weg**

Ohne Internet läuft heute so gut wie nichts mehr und damit wächst auch die Gefahr der Internetkriminalität. Was seit Jahren in der Planung war, wird jetzt auch auf europäischer Ebene umgesetzt – mit Hilfe von Sicherheitsstandards.

Die neue Richtlinie sieht vor, dass Internetmarktplätze wie Ebay oder Amazon, aber auch Suchmaschinen wie Google und Yahoo sowie Clouds verpflichtet sind, ihre digitale Infrastruktur ausreichend gegen Hackerangriffe zu schützen.

Aber auch Dienstleister aus den Bereichen Finanzwesen, Energie und Transport müssen die neuen Regeln umsetzen. Kommt es trotzdem zu Sicherheitsmängeln, müssen diese an die jeweiligen Behörden gemeldet werden.

**Editorial****Liebe Leserinnen und Leser,**

Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu benötigen wir aber Ihre Unterstützung. Bitte informieren Sie uns deshalb immer umgehend bei Veränderungen in Ihrem privaten Umfeld.

In dieser Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung.

Sie haben Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße

Georg Möhlenbrock

Holger Junge

Niels Weinhold

**Wie hätten Sie es gern?**

Die Informationen unserer Kundenzeitung können Sie zukünftig auch per E-Mail erhalten. Wenn Sie den elektronischen Kommunikationskanal bevorzugen, schreiben Sie bitte an: [kundenzeitung@robertschueler.de](mailto:kundenzeitung@robertschueler.de).

## Tipps

### Versicherungs-Apps: Vorsicht, Falle!

Bei Versicherungs-Apps sollten Sie vorsichtig sein. So werden Apps mit digitalen Versicherungsordnern beworben, die aus verschiedenen Gründen bedenklich sein können. So berichtet Handelsblatt online von datenschutzrechtlichen Bedenken. Zudem ist mit der Eintragung der eigenen Versicherungsverträge über die App unter Umständen ein Maklerauftrag verbunden. Dieser hat zur Folge, dass Ihre Verträge zukünftig vom App-Betreiber – wie auch immer – betreut werden. Das ist vielen Nutzern bei der Eingabe ihrer persönlichen Daten über die App nicht bewusst.

### Hohe Brandgefahr durch Gerümpel

Haben Sie Gerümpel im Keller oder auf dem Dachboden liegen? Stehen bei Ihnen Schuhregale, Besenschränke oder Kinderwagen im Treppenhaus? Dienen Ihre Trockenböden und Waschkeller als kleine Sperrmülldeponien? Vorsicht! Das ist brandgefährlich. Die Feuerwehr warnt deshalb vor überfüllten Kellern und Dachböden und vor zugestellten Treppenhäusern, Gängen und Gemeinschaftsräumen. Entrümpeln Sie daher regelmäßig leicht entzündliche Lacke, Farben und Verdünnungsmittel. Auch Altpapier, Pappen, alte Kleidung und Möbel gehören fachgerecht entsorgt.

### Tipps der Polizei: Diebstahl aus Kfz

Ein Handgriff durch das geöffnete Autofenster genügt – schon sind Handtasche, Geldbeutel oder das Smartphone weg. Gerade bei heißen Temperaturen lassen viele Autofahrer die Fenster ihres Wagens offen und laden damit Diebe regelrecht ein. Dabei lassen sich solche Diebstähle leicht vermeiden. Einfach Fenster zu, wenn man sich vom Fahrzeug entfernt. Weitere Tipps der Polizei:

- Lassen Sie keine Wertsachen und kein Bargeld sichtbar im Auto liegen. Auch Verstecken ist sinnlos, weil Diebe jedes Versteck kennen. Zudem sind solche Gegenstände meist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Lassen Sie Ihr mobiles Navigationsgerät nicht im Fahrzeug zurück. Entfernen Sie auch die Halterung des Gerätes.
- Lassen Sie Ausweise, Fahrzeugpapiere, Hinweise zur Wohnungsanschrift und Hausschlüssel nie im Fahrzeug. Zum Autodiebstahl könnte sonst noch ein Wohnungseinbruch hinzukommen.
- Bewahren Sie keine Wertsachen im Kofferraum auf. Nehmen Sie bei Übernachtungen auf Urlaubs- oder Geschäftsreisen das Gepäck mit.
- Halten Sie während der Fahrt ihr Fahrzeug verschlossen, um Blitzdiebstähle zum Beispiel während des Haltens an einer Kreuzung zu vermeiden.
- Stellen Sie Ihr Fahrzeug auf belebten und gut beleuchteten Parkplätzen ab.

Im Krankenhaus privat versichert

## Ihre Gesundheit sollte es Ihnen unbedingt wert sein

**Mit einer Zusatzversicherung sind Sie im Krankenhaus Privatpatient. Stellen Sie sich vor: Sie kommen schnell an einen OP-Termin, wählen Ihr Wunschkrankenhaus mit komfortablem Ein- oder Zweibettzimmer und werden durch den Spezialisten Ihres Vertrauens behandelt.**



Quelle: s. j. – Fotolia.com

Als Kassenpatient kann es von der Dringlichkeit der Diagnose abhängen, wie schnell Sie einen Termin im nächstgelegenen Krankenhaus für Untersuchung und Operation erhalten und wie viel Zeit sich der Arzt für Sie nimmt.

Stellen Sie sich vor, Sie müssen sich nach einer Herzentzündung dringend operieren lassen. Sie möchten einen schnellen Termin und wünschen sich

eine Klinik und einen Spezialisten, mit der bestmöglichen Versorgung.

Die Gesetzliche Krankenversicherung übernimmt zwar die Regelversorgung für einen stationären Krankenhausaufenthalt im Mehrbettzimmer, aber nicht die Behandlung durch einen Spezialisten Ihres Vertrauens. Es besteht in der Regel keine freie Arzt- und Krankenhauswahl. Im Gegenteil: Gehen Sie in ein teureres Krankenhaus als das auf der ärztlichen Einweisung genannte, tragen Sie die Mehrkosten. Die können erheblich sein.

Haben Sie aber den Status eines Privatpatienten, dann wirkt er für Sie wie ein „Sesam, öffne dich“.

Es gibt private Zusatzversicherungen für das Einbett- oder Zweibettzimmer. Im Optimalfall wird für die privatärztliche Behandlung im Krankenhaus keine Begrenzung auf die Höchstsätze der Gebührenordnung vereinbart. Ihre Gesundheit sollte es Ihnen unbedingt wert sein.

## Unberechtigte Rückforderung Riester-Förderung

**Das Finanzamt verlangt von Ihnen die Riester-Förderung zurück? Es könnte an einem Datenfehler liegen, gegen den Sie sich wehren sollten. Lesen Sie mehr dazu.**

Oftmals liegt der Rückforderung eine fehlende oder fehlerhafte Jahresmeldung des Jahreseinkommens durch die Krankenkasse an die Rentenkasse zu Grunde. Wehren Sie sich, indem Sie gegen den fehlerhaften Bescheid des Finanzamts Einspruch erheben, und beantragen Sie auch die Aussetzung der Vollziehung. Senden Sie die Jahresmeldung zur Sozialversicherung an Ihren Riester-Anbieter und beauftragen Sie ihn bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) einen Festsetzungsantrag zu stellen. Allerdings müssen Sie bei der neuerlichen Überprüfung mit Bearbeitungszeiten von einem Jahr und mehr rechnen.

## Versicherungslexikon

### Baupreisindex

Der Baupreisindex wird jährlich durch das Statistische Bundesamt ermittelt. Er gibt die Preisentwicklung für den Neubau oder die Instandhaltung von Gebäuden wieder. Den durchschnittlichen Neubauwert Ihres Gebäudes (ohne Grundstück) berechnen Sie, indem Sie die Basis-Versicherungssumme 1914 gemäß Ihrer Police mit dem Baupreisindex 13,3 (2016) multiplizieren.

### Gleitender Neuwertfaktor

Der gleitende Neuwertfaktor wird zur Beitragsberechnung einer Wohngebäudeversicherung herangezogen. Der Faktor wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) errechnet. Versicherer sind an die Empfehlung des GDV aber nicht gebunden. Der Faktor berücksichtigt die Veränderung der Baupreise (Baupreisindex) und der Tariflöhne für das Baugewerbe (Tariflohnindex).

## Vorsorgemarkt im Wandel Neue Wege in der Altersversorgung

In Zeiten der Niedrigzinsphase und des sinkenden Garantiezinses für Neuverträge sind Lebensversicherer zum Umdenken gezwungen. Neue renditenstärkere Alternativen werden nun angeboten.



Quelle: animaflores - Fotolia.com

### Indexpolice

Die Basis einer Indexpolice besteht meist aus einer konventionellen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie, aber ohne Garantieverzinsung. Die jährliche Überschussbeteiligung erfolgt entweder über eine Partizipation an einem Aktienindex (häufig dem EURO STOXX 50) oder einer sicheren Verzinsung. Diese orientiert sich an der Überschussverzinsung konventioneller Verträge und wird für jedes Jahr neu festgelegt. Entschieden man sich für die Indexpartizipation, so nimmt das gesamte Vertragsguthaben an der Wertentwicklung des Referenzindex teil. Um die Beitragsgarantie zu finanzieren, ist die Monatsrendite nach oben gedeckelt (Cap). Diese Grenze kann in der Regel jährlich neu festgelegt werden.

Ergibt die Summe aller Monatsrenditen eines Jahres ein negatives Ergebnis,

wird die Rendite auf null gesetzt. Ein Verlust durch die Beteiligung am Index ist damit für den Kunden ausgeschlossen.

### 3-Topf-Hybrid

Auch hier besteht die Basis aus einer konventionellen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie, aber ohne Garantieverzinsung. Das Vertragsguthaben wird abhängig von den Kapitalmärkten auf drei Anlagetöpfe verteilt.

Bei den drei Töpfen handelt es sich um den klassischen Deckungsstock des Versicherers, einen Wertsicherungsfonds sowie um freie Investmentfonds.

Der Deckungsstock des Versicherers bietet die übliche Garantieverzinsung und Überschussbeteiligung. Die Wertsicherungsfonds sind meist so konzipiert, dass 80% des Kapitals garantiert sind. Bei den freien Investmentfonds gibt es in der Regel keine Garantie.

Der Versicherer wird das Vertragsguthaben je nach Börsenlage zwischen den drei Töpfen umschichten, um eine bestmögliche Rendite zu erreichen.

Neben den beiden genannten Alternativen haben die Versicherer noch weitere Alternativen im Angebot.

## Rauchwarnmelder Aktuelle Fristen

**Die Kampagne „Rauchmelder retten Leben“ hat viel Gutes bewirkt: Der überwiegende Teil der Bundesländer hat bereits eine Rauchmelder-Gesetzgebung eingeführt.**

Neben der Einbaupflicht bei Neu- und Umbauten gibt es auch für bestehende Wohnungen eine Verpflichtung, Rauchwarnmelder nachzurüsten. Bestehende Wohnungen müssen in Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2016 und in Bayern bis zum 31.12.2017 mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Weitere Informationen finden Sie hier: [www.rauchwarnmelder-lebensretter.de](http://www.rauchwarnmelder-lebensretter.de)

## Kaum noch staatliche Hilfen Elementarschäden

**Eine Pflichtversicherung für Elementarschäden bei Gebäuden wird es nach dem Willen der Justizminister der Bundesländer nicht geben.**

Die Justizminister-Konferenz hat auch beschlossen, dass Hausbesitzer zukünftig hinreichende Bemühungen zeigen müssen, einen Schaden abzuwenden sowie sich zu zumutbaren Bedingungen versichern zu lassen. Wer also zukünftig nicht nachweisen kann, dass er zumindest versucht hat, sich gegen Hochwasser und andere Naturgewalten abzusichern, wird vom Staat keine Hilfe mehr erhalten.

# Urteile

## Bezugsrecht in der bAV

Der Arbeitgeber schloss eine Lebensversicherung im Rahmen der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf das Leben des Mitarbeiters ab. Auf Wunsch des Mitarbeiters erklärte der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer, im Falle des Todes solle „der verwitwete Ehegatte“ Bezugsberechtigter der Versicherungsleistung sein. Nach Auffassung des Gerichts ist dieses auch im Fall einer späteren Scheidung der Ehe und Wiederheirat der versicherten Person regelmäßig dahin auszulegen, dass der mit der versicherten Person zum Zeitpunkt der Bezugsrechtserklärung verheiratete Ehegatte bezugsberechtigter sein soll. Eine Änderung des Bezugsrechts auf die 2. Ehefrau hätte schriftlich erklärt werden müssen. BGH vom 22.07.2015, Az. IV ZR 437/14

## Rauchwarnmelder

### Duldungspflicht des Mieters

Mieter haben eine Duldungspflicht beim Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter, auch dann, wenn der Mieter bereits Rauchwarnmelder in seiner Wohnung installiert hatte. Das Gericht vertrat unter anderem die Auffassung, dass der Einbau und die spätere Wartung der Rauchwarnmelder für das gesamte Gebäude „in einer Hand“ ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten, das zu einer nachhaltigen Verbesserung auch im Vergleich zu einem Zustand führt, der bereits durch den Einbau der vom Mieter selbst ausgewählten Rauchwarnmelder erreicht ist. BGH vom 17.06.2015, Az. VIII ZR 216/14

### Kfz: fiktive Reparaturkosten

Der BGH hat entschieden, dass bei einer fiktiven Abrechnung von Unfallschäden in der Kaskoversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen, die bei Durchführung der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, ersatzfähig sind und der Versicherungsnehmer sich vom Versicherer nicht auf die niedrigeren Kosten einer „freien“ Werkstatt verweisen lassen muss. Dieses gilt insbesondere für neuere Fahrzeuge oder solche, die bislang stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurden. BGH vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14

## Unterschiede in den Hausrat-Bedingungen Mitversicherung grober Fahrlässigkeit

**In guten Versicherungsbedingungen gehört es mittlerweile dazu: der Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Gibt es dabei noch Unterschiede?**

Wenn wir in die Tiefen der Bedingungen einsteigen, offenbaren sich tatsächlich Abstufungen!

Haben Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und einen Schaden grob fahrlässig verursacht, ist das in guten Bedingungen versichert. Hier können höchstens noch unterschiedliche Entschädigungsgrenzen greifen.

Wenn Sie aber eine Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift vor Schadeneintritt verletzt haben und diese Verletzung für den Schaden mitursächlich ist, sieht das anders aus!

Nur in Premium-Bedingungen ist auch diese Herbeiführung des Schadens mitversichert! Aber auch hier gibt es keine einheitliche Regelung. Im Detail zeigen sich Unterschiede bei den Versicherern.

## Fragen und Antworten Aus der Schadenspraxis

*„Ein Metallteil hat mir den Reifen aufgeschlitzt und ich bin dadurch in eine Leitplanke gefahren. Muss ich jetzt die Leitplanke bezahlen, obwohl mich keine Schuld trifft?“*



Quelle: Engine Images – Fotolia.com

„Leider ja! Im Rahmen der Gefährdungs- oder Halterhaftung müssen Sie für den Schaden aufkommen. Allein der Betrieb eines Kfz stellt schon eine Gefahrenquelle dar. Aus diesem Grund haftet der Halter des Fahrzeugs auch, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss!“

*„Meine Autohaftpflicht hat den Schaden meines Unfallgegners reguliert, obwohl ich das nicht wollte. Ist das erlaubt?“*

„Ja! Der Versicherer muss sogar so handeln! Es ist gesetzlich geregelt, dass Geschädigte ihre Ersatzansprüche direkt an den Versicherer richten können.

Mit dieser Regelung sollen Verkehrssopfer geschützt werden. Da nun der Schadenersatzanspruch direkt gegenüber dem Versicherer besteht, können Sie die Zahlung einer Entschädigung auch nicht mit einem Regulierungsverbot verhindern. Denn die Regulierungsvollmacht des Versicherers ist in allen Bedingungen verankert. Der Versicherer kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden.

Nur, wenn Sie Ihrem Versicherer eine unsachgemäße und willkürliche Regulierung nachweisen, können Sie die Rückstufung Ihres Schadenfreiheitsrabattes vermeiden!“

## Totalschaden

### Abzüge im Schadenfall?

**Sind Sie sich sicher, dass Sie den Wert Ihres Eigentums richtig eingeschätzt haben? Die Erfahrung zeigt, dass dies oft nicht der Fall ist. Dann haben Sie hoffentlich den Unterverversicherungsverzicht vereinbart!**

#### Wohngebäude:

Nur wenn Sie diese Klausel vereinbart haben, geht der Versicherer stillschweigend davon aus, dass der Wert richtig bestimmt wurde. Ihr Gebäude muss dafür mit einem Wertermittlungsbogen der Gesellschaft oder von einem Sachverständigen eingeschätzt werden. Wichtig ist, dass Sie die Wohnfläche korrekt angeben und der Wohnflächendefinition des Versicherers folgen.

#### Hausrat:

Auch in der Hausrat wird die Summe über die Wohnfläche ermittelt. Entweder es wird ein Wert anhand der Wohnfläche ermittelt und im Vertrag als Höchstentschädigung dokumentiert. Oder das Deckungskonzept sieht automatisch Höchstentschädigungen vor, die gelten, wenn die dokumentierte Wohnfläche richtig ermittelt wurde.

Trotzdem kann es im Schadenfall zu Einbußen kommen. Oftmals ist der Gesamtwert des Hausrats deutlich höher als der vorgeschlagene m<sup>2</sup>-Wert des Versicherers. Eine hochwertige Küche kann schon ausschlaggebend sein.

Auch die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen stellen immer wieder ein Problem dar.

Nur wenn Sie Ihre Versicherungssumme ausreichend hoch bemessen, ersparen Sie sich auch im Totalschadenfall ein böses Erwachen!

**Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!**

#### Impressum

##### Herausgeber:

Robert Schüller  
Versicherungsmakler GmbH & Co.KG  
Jessenstraße 4, 22767 Hamburg  
Postfach 501449, 22714 Hamburg  
Telefon +49 (0)40 30 68 09-19  
Telefax +49 (0)40 30 68 09-50 oder -11  
Mobil +49 (0)175 / 1860037  
www.robertschueler.de

persönlich haftende Gesellschafter:  
Schüler Gröning Verwaltungs GmbH HRB 116327  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg HRA 46 553



Wir sind Mitglied im Verband  
Deutscher Versicherungsmakler e.V.  
(VDVM) Hamburg.



Zertifiziert nach ISO 9001:2008

#### Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

**Status:** Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

**Registrierung:**  
Registrierungs-Nr. D-VKNL-31STW-95

#### Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,  
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

#### Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke  
Versicherungsbetriebswirt/DVA  
Postfach 650906  
22369 Hamburg

#### Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.